

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb  
“Sportstätten Dresden”  
(Eigenbetriebssatzung Sportstätten)  
Vom 18. Januar 2001**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 04/01 vom 25.01.01,  
Korrektur in Nr. 05/01 vom 01.02.01, geändert in Nr. 37/13 vom 12.09.13,  
in Nr. 40/14 vom 02.10.14, in Nr. 18/18 vom 04.05.18 *und zuletzt geändert  
in Nr.51-52/18 vom 20.12.18*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Januar 2001 folgende Satzung beschlossen:

2)

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1    Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes	2
§ 2    Stammkapital	2
§ 3    Organe	2
§ 4    Aufgaben des Stadtrates	2
§ 5    Betriebsausschuss	3
§ 6    Aufgaben des Ausschusses für Sport als Betriebsausschuss	3
§ 7    Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	4
§ 8    Betriebsleitung	4
§ 9    Aufgaben der Betriebsleitung	4
§ 10   Personalangelegenheiten	5
§ 11   Vertretung des Eigenbetriebes	5
§ 12   Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan	6
§ 13   Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 14   Kassenwesen	7
§ 15   Steuerklausel	7
§ 16   Schlussbestimmungen	7

Anlage 1

Aufgaben des Eigenbetriebes Sportstätten

2) Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 37/13 vom 12.09.13, Seite 25

**§ 1****Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes**

(1) Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung geführt.<sup>4)</sup>

(2) *Zweck und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Planung, der Bau, die Betreuung und die Unterhaltung der Sportstätten und Campingplätze der Landeshauptstadt Dresden sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.*<sup>5)</sup>

(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 zur Betriebsatzung.

(4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Sportstätten Dresden".

**§ 2****Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25 000 Euro und wird durch eine Sacheinlage erbracht.

**§ 3****Organe**

Für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister,
- d) die Betriebsleitung.

**§ 4****Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO und dem SächsEigBVO vorbehalten sind.<sup>4)</sup>

Dies sind insbesondere:

- a) der Erlass und die Änderung der Eigenbetriebsatzung sowie weiterer Satzungen,
- b) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,

<sup>4)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

<sup>5)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/18 vom 20.12.18, Seite 16

- c) Verfügungen über Grundvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden,
- f) die Wahl und Entlassung der Betriebsleitung,
- g) die Entlastung der Betriebsleitung,
- h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,<sup>4)</sup>
- i) der Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes.

## § 5

### Betriebsausschuss

**(1)** Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Sportstätten (§ 6) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Sport übertragen.<sup>1) 3)</sup>

**(2)** Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

**(3)** Der Betriebsausschuss kann sachkundige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

## § 6

### Aufgaben des Ausschusses für Sport als Betriebsausschuss<sup>3)</sup>

**(1)** Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

**(2)** Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 9 die Betriebsleitung zuständig ist, über

- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500 000 Euro übersteigt,
- b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
- c) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan, wenn eine Überschreitung für das einzelne Vorhaben von mehr als 15 % zu erwarten ist,<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 5/01 vom 01.02.01, Seite 14

<sup>3)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 40/14 vom 02.10.14, Seite 16

<sup>4)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

- d) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- e) den Abschluss langfristiger Pacht- und Mietverträge, deren Laufzeit 5 Jahre übersteigt,
- f) die in § 10 Abs. 2 Satz 2 genannten Personalangelegenheiten,
- g) die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für Vermietung bzw. Verpachtung.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

**(1)** Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in allen in dieser Betriebsatzung angesprochenen Fällen durch den für die Sportstätten zuständigen Bürgermeister vertreten werden.

**(2)** In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

**(3)** Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

**(4)** Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen der Betriebsleitung, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann sie/er dies anordnen.

## **§ 8**

### **Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.

**§ 9****Aufgaben der Betriebsleitung**

**(1)** Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der SächsEigBVO und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Die Betriebsleitung entscheidet über die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.<sup>4)</sup>

**(2)** Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

**(3)** Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

**(4)** Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten,<sup>4)</sup>

b) unverzüglich zu berichten, wenn

- unabsehbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,

- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.<sup>4)</sup>

**(5)** Weiterhin hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.<sup>4)</sup>

**(6)** Die Betriebsleitung entscheidet über

a) die Stundung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,

b) die Niederschlagung von Forderungen und

c) den Erlass von Forderungen

im einzelnen Fall bis 25 000 Euro.

<sup>4)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seite 23-24

(7) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes mit seiner Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Die Beauftragung von Beschäftigten mit der Vertretung der Betriebsleitung, wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, bedarf der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

## § 10

### Personalangelegenheiten

(1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der der Betriebsleitung, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.

(2) Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend des TVöD.

Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.<sup>4)</sup>

## § 11

### Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Aufgaben. Im Rechtsverkehr vertritt die Betriebsleitung den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von der Betriebsleitung allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen der kaufmännische und ein zweiter Abteilungsleiter als Stellvertreter gemeinsam.

(3) Die Betriebsleitung zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretenden Betriebsleiter/-innen mit dem Zusatz "In Vertretung", die beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz "Im Auftrag".

## § 12

### Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/18 vom 04.05.18, Seiten 23-24

**§ 13****Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 1 und Anlage dieser Satzung) erfüllt wurde.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

(3) Der Prüfbericht der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung, dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

**§ 14****Kassenwesen**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, welche mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

**§ 15****Steuerklausel**

(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.

(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

**§ 16****Schlussbestimmungen**

**(1)** Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

**(2)** Soweit in der Eigenbetriebssatzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Dresden, 22. Januar 2001

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**



**Anlage 1:****Aufgaben des Eigenbetriebes Sportstätten**

*Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Dresdner Bevölkerung, seiner Gäste, Vereine und Verbände mit öffentlichen Sporteinrichtungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr. Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben und gewerbliche Aufgaben.<sup>5)</sup>*

Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben (z. B. kommunale Sportförderung) sowie hoheitliche Aufgaben und gewerbliche Aufgaben.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Tätigkeiten:

1. Planung, Bau, Betreibung und Unterhaltung der städtischen *Sportstätte*<sup>5)</sup> und Campingplätze,
2. Vorbereitung und Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge mit Dresdner Sportvereinen zur Übernahme und Betreibung kommunaler Sportstätten,
3. Vorbereitung und Abschluss langfristiger Verträge zur Verpachtung der städtischen Campingplätze,
4. Verwaltung von Liegenschaften und Objekten, die dem Betriebszweck dienen,
5. Jährliche Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt zu den Grundstücken und Gebäuden, die im Sondervermögen des Eigenbetriebes verwaltet und bewirtschaftet werden,
6. Federführung bei der Leitplanung kommunaler Sportstätten,
7. Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Festlegung von technisch/ökonomischen Strategien, Konzepten und Planungen, Fortschreiben des Sportkonzeptes,
8. Einzug von Gebühren und sonstigen Entgelten mit Kontrolle des Zahlungseinganges,
9. *gestrichen*<sup>5)</sup>
10. Vertretung der Landeshauptstadt Dresden im Trägerverein des Olympiastützpunktes Chemnitz/Dresden,
11. Vertretung der Landeshauptstadt Dresden in Verbänden, Organisationen und Vereinen auf dem Gebiet des Sportes, sofern die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister keine anderen Verfügungen trifft,
12. Vorbereitung und Durchführung von ausgewählten Sportveranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden,
13. Beratung der Vereine bei der Planung, Errichtung und Betreibung von vereinseigenen bzw. langfristig gepachteten oder gemieteten *Sportstätte*<sup>5)</sup>,
14. Vergabe von Zeiten der außerunterrichtlichen Nutzung in Schulsporthallen und -anlagen,
15. Erlass von förmlichen Widerspruchsbescheiden im Vorverfahren gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 3 VwGO,
16. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung des Sportes sowie den Sportverbänden,

<sup>5)</sup> Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/18 vom 20.12.18, Seite 16*

- 
17. Bau, Planung, Ausschreibung, Durchführung, einschließlich Vergabe und Abrechnung der notwendigen Sanierungs-, Werterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden,
  18. Technische Bauüberwachung und Bauzustandserfassung aller *Sportstätte*<sup>5)</sup> und Campingplätze,
  19. Erarbeitung von Jahres- und Perspektivplänen,
  20. Externe und interne Berichterstattung,
  21. Erarbeitung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung steuerlicher Abschlüsse und Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA),
  22. Beschaffung von Finanzierungsmitteln in Form von Krediten mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und Fördermitteln sowie deren Abrechnung und Nachweisführung,
  23. Innenrevision,
  24. Mahnverfahren in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadtkasse,
  25. Auftragserteilung an Planungsbüros, Vertragsgestaltung und Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen sowie für Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden,
  26. Erfassung aller kaufmännischen Prozesse nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung,
  27. Steuerung der Einhaltung der Zielstellungen gemäß Wirtschaftsplan und Auswertung begründeter Abweichungen.

<sup>5)</sup> Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/18 vom 20.12.18, Seite 16*